

## Positionspapier zum Bundesvergabegesetz des Verbands der Bahnindustrie

Die Österreichische Bahnindustrie ist für Ihre Qualitätsprodukte international anerkannt und hat entsprechend große Anteile am Weltmarkt. Speziell innovative, forschungsintensive Unternehmen können ihre Produkte oft erst über einen staatlichen Referenzkunden in den Markt bringen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat neben der Beschaffung zusätzlich das Potenzial, wirtschafts- und standortpolitische Ziele, wie die Verbesserung der österreichischen Wertschöpfung und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, zu erreichen. Daher ist die Ausgestaltung des Vergaberechts als Rechtsgrundlage von Beschaffungen durch die öffentliche Hand umso entscheidender.

Die verpflichtende Verankerung des Bestangebotsprinzips in § 91 Abs.5 BVerG und § 262 Abs.4 BVerG sollte auf weitere Bereiche ausgeweitet werden. Die gesetzliche Festlegung könnte insbesondere durch Implementierung einer Verordnungsermächtigung in § 91 (beispielsweise als neu eingefügter § 91 Abs 5a BVerG 2018) erfolgen, wonach die Bundesregierung per Verordnung branchenspezifisch inhaltliche Anforderungen an preisfremde Qualitätskriterien (ein oder mehrere Kriterien pro Branche bzw Leistungsart) und deren Gewichtung festlegen kann (Qualitätskriterien-Verordnung).

### Der Verband der Bahnindustrie fordert für öffentliche Vergaben:

---

#### **Preisfremde Qualitätskriterien / Kriterien verstärken**

Im BVerG 2018 gibt es zwar zwingende Vorgaben zur Wahl des Bestbieterprinzips, aber keine spezifisch zwingende Vorgaben zu Inhalten im Fall der Wahl des Bestbieterprinzips (es gibt nur die allgemein gehaltenen Vorgaben in der Definition von Zuschlagskriterien in § 2 Z 22 lit d) Sublit aa) BVerG 2018).

Eine vom FEEI und dem FMTI beim WIFO in Auftrag gegebene Studie<sup>1</sup> zeigt, dass im internationalen Vergleich in Österreich die Gewichtung preisfremder Kriterien bei der Anwendung des Bestbieterprinzips sehr bzw. zu gering ist.

#### Geforderte Maßnahmen:

- Die Verwendung von mindestens zwei preisfremden Qualitätskriterien und deren Mindestgewichtung muss rechtlich verpflichtend vorgeschrieben sein.
- Gesetzliche Festlegung von inhaltlichen Anforderungen an preisfremde Qualitätskriterien

#### **Lebenszykluskosten berücksichtigen**

Gerade im Bereich langlebiger innovativer Investitionsgüter spielen die Lebenszykluskosten (LCC, Life Cycle Costs) zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses eine große Rolle. Die Berücksichtigung der LCC ist von großem Nutzen, um sich durch die Qualität der Produk-

---

<sup>1</sup> Vergaberechtsstudie des WIFO im Auftrag von Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie und Fachverband Metalltechnische Industrie 2017: *Chancen „vergeben“ – öffentliche Vergaben in Österreich*, <https://www.feei.at/wp-content/uploads/2019/06/FEEI-Vergaberecht-Studien-Folder.pdf>

te von reinen Billigproduzenten abzuheben. Positiv zu werten ist, dass die Berechnung der Lebenszykluskosten im BVergG 2018 Niederschlag gefunden hat.

#### Geforderte Maßnahmen:

- Die Verwendung eines Lebenszykluskostenmodells sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.
- Die Berücksichtigung des laut Kostenmodell (Lebenszykluskosten) billigsten Angebotes darf jedoch nicht ein Billigbieterverfahren durch die Hintertür ermöglichen.

#### **Definition von Qualitätskriterien**

Die Definition von Qualitätskriterien für Produkte, Beschaffungsgruppen und Dienstleistungen soll Beschaffern die Anwendung von preisfremden Kriterien erleichtern.

#### Geforderte Maßnahmen:

- Erstellung von branchenspezifischen Katalogen mit geeigneten Qualitätskriterien

#### **Stärkung lokaler Wertschöpfung**

Das Ausscheiden von Angeboten aus Drittländern ist heute bereits gemäß § 303 BVergG möglich (vgl. auch Artikel 85 EU-Richtlinie 2014/25), wird jedoch kaum gehandhabt. § 303 Abs.4 BVergG normiert sogar eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausscheiden von Angeboten, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen.

#### Geforderte Maßnahmen:

- Das gesetzlich vorgesehene Ausscheiden von Angeboten aus Drittländern muss konsequenter durchgesetzt und Sanktionen bei einem Verstoß gegen die gesetzliche Verpflichtung zum Ausscheiden von Angeboten, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen.
- Ferner sollten Mitteilungs- und Berichtspflichten des Auftraggebers im Hinblick auf Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen, normiert werden.
- Die Voraussetzungen für den Ausscheidungstatbestand sollten darüber hinaus erweitert werden. Die Berücksichtigung des Wertschöpfungsanteils soll nicht nur Waren sondern auch Dienstleistungen berücksichtigen, um auch den Faktor Lohn (Montage, Assemblierung, Veredelung, ...) zu bewerten.
- Der Verband der Bahnindustrie fordert eine Senkung des erlaubten Drittlandsanteils auf maximal 30%, d.h. einen EU-Anteil von mindestens 70 %.

#### **Schulung der ausschreibenden Stellen**

Die Stärkung des Bestbieterprinzips erfordert Ressourcen sowie fachliche und technische Kompetenz auf der Auftraggeberseite. Wesentlich ist deshalb die laufende Schulung der Personen und Entscheidungsträger in den ausschreibenden Stellen. Seitens der EU gibt es dazu Vorgaben und Guidelines<sup>2</sup>.

#### Geforderte Maßnahmen:

- Die Ressourcen für die Schulung der ausschreibenden Stellen sind bereitzustellen, sowie fachliche und technische Kompetenz auf der Auftraggeberseite aufzubauen.

---

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance\\_public\\_proc\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance_public_proc_de.pdf)